

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor G a l i t z e n s t e i n -Berlin,

Walther R i e m e r -Berlin,

Reichstagsabgeordnete B o h m -Schuch-Berlin,

Pastor B o d e - Hannover.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Heinrich
Nebenzahl & Co G.m.b.H. in Berlin gegen die Ablehnung der Zu-
lassung des Bildstreifens :

„ Harry Piel in falschem Verdacht“

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle
Berlin erschien für Beschwerdeführer Dr. F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der Erklärung des gemäss § 11 Abs.2 des
Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugendlichen
äusserte sich der Sachwalter des Beschwerdeführers zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
15. Februar 1928 - Nr. 18206 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im
Deutschen Reich, auch vor Jugendlichen, zugelassen.

Folgende Teile sind verboten:

Ja Akt I nach Titel 5 : Die Hausdame auf den
Knien des Dieners vor einem gedeckten Tisch sitzend

Länge : 0,88 m.

In Akt III vor Titel 1 : Nahaufnahme zweier Hände,
die einen Dietrich in das Schlüsselloch einer
Hoteltür einführen .

Länge : 1.40 m

In Akt III nach Titel 5 : Der Kampf zwischen dem
Einbrecher und der Amerikanerin. Der Verbrecher
biegt die Ueberfallene auf das Bett zurück und
sucht ihr den Revolver zu entwenden.

Länge : 2.85 m.

nach Titel 6 : Dieselbe Scene (wie Piel
sie vom Baum aus beobachtet.

Länge: 1.75 m

In Akt IV nach Titel 16 : Ein Mann steht vor dem
gefesselten Piel, den Revolver auf den Arm ge-
stützt und zielt auf ihn.

Länge: 3.25 m

In Akt VII nach Titel 12 : Nahaufnahme der Köpfe
und Oberkörper der Kämpfenden, wie sie mit wut-
verzerrten Gesichtern aufeinander einschlagen
oder von Klieben getroffen erscheinen.

(Der Boxkampf darf nur in Fernaufnahme
gezeigt werden).

Länge : 18.55 m.

III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Be-
schwerdeführer zur Last.

Entscheidungsgründe

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Die Vorentscheidung verletzt § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920, indem sie dem ganzen Bildstreifen die Zulassung versagt, obwohl sie nur einzelne Teile desselben, wie den Einbruchsdiebstahl, die rohe Verbrecherjagd und den Schlusskampf für entsittlichend und verröhend erklärt.
- II. Eine entsittlichende Wirkung ist lediglich von dem im Urteilstenor näher bezeichneten Bild im I. Akt festzustellen. Die übrigen im Urteilstenor aufgeführten Teile sind wegen ihrer verrohenden Wirkung verboten worden.
- III. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beurlaubigt:



Regierungsinspektor.

Vogel